

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Orgelbau

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 266/2005 30. August 2005

#### Lehrberuf Orgelbau

Der Lehrberuf Orgelbau ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Orgelbauer oder Orgelbauerin) zu bezeichnen.

#### Berufsbild

Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten			
3.	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes			
4.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	-	-	-
5.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	-	-	-
6.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes		
7.	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Auftraggebern, Kunden oder Lieferanten			
8.	Kenntnis der Arbeitsplanung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden		-
9.	-	-	Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe	
10.	Messen, Anreißen, Raspeln, Feilen, Stemmen, Stechen, Schlitzen, Absetzen, Zinken, Bohren, Fügen, Gewindeschneiden			
11.	Sägen von Hand	Sägen mit elektrischen Stichsägen	Sägen mit Bandsägen und Tischkreissägen	-

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Orgelbau

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 266/2005 30. August 2005

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
12.	Schneiden von Filz und Leder	-	-	-
13.	Hobeln von Hand	-	Hobeln mit Abricht- und Dickenhobelmaschinen	-
14.	-	Fräsen mit Handoberfräsen	Fräsen mit Tischfräsen	-
15.	-	-	Schneiden von Metallen	-
16.	Leimen, Kleben, Furnieren	-	-	-
17.	Schleifen, Putzen	-	-	-
18.	-	-	Richten, Biegen, Lötten	-
19.	Werkzeuge schleifen und härten	-	-	-
20.	-	-	-	Anfertigen von Schablonen und Verdrahtungen
21.	-	-	Herstellen von Holzpfeifen	Herstellen von Metallpfeifen
22.	-	Herstellen von Pfeifenstöcken und Rasterbrettern	-	-
23.	-	-	Herstellen von Gehäuseteilen, Windladen und Trakturen	-
24.	Intonationshilfen	-	-	-
25.	-	-	Stimmen von Zungenpfeifen	Stimmen von Lippenpfeifen
26.	-	Einrasten von Pfeifen	-	-
27.	-	-	Oberflächenbehandlung	-
28.	Balgarbeiten	-	-	-
29.	-	-	Einschlägige Grundkenntnisse der Schwachstromtechnik	Grundkenntnisse der Elektronik
30.	Kenntnis der Klaviatur	-	-	-
31.	-	Lesen von Werkzeichnungen	-	-
32.	Kenntnis des Aufbaus einer Orgel	-	-	-
33.	Kenntnis der verschiedenen Wirkungsweisen und Konstruktionen von Trakturen, Windladen und Bälgen			
34.	-	-	Regulieren und Justieren von Trakturen, Koppeln und Schaltgeräten aller Systeme	-

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Orgelbau

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 266/2005 30. August 2005

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
35.	-	-	Suchen, Auffinden und Beseitigen von Fehlern	-
36.	Kenntnis über das Anlegen von Dokumentationen sowie über das Arbeiten mit Formularen zur Unterstützung bei Reparaturen und Restaurierungen auch unter Verwendung von im Betrieb vorhandenen, rechnergestützten Anlagen			
37.	Kenntnis der Qualitätskontrolle	Durchführen von Funktionsprüfungen und von Qualitätskontrollen		
38.	Kenntnis der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebspezifischen, qualitätssichernden Maßnahmen			
39.	Kenntnis über den betriebspezifischen Umweltschutz, die Möglichkeiten der Wiederverwertung und die wesentlichen Vorschriften der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Materialien			
40.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
41.	Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebspezifischen Arbeitsunfällen			
42.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere über den Brandschutz sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit insbesondere Erste-Hilfe-Maßnahmen			
43.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.